

## Erbrechtliche Gestaltungs- überlegungen in einer globalisierten Gesellschaft

Im Zusammenhang mit der Lösung erbrechtlicher Gestaltungsfragen kommt es naturgemäß nicht nur auf die Lage des Einzelfalls an, sondern auch auf die mit den getroffenen Regelungen verbundenen Wirkungen. Zunehmend sind durch die erhöhte Mobilität in solche Überlegungen ebenfalls grenzüberschreitende Fragestellungen mit einzubeziehen. Letztlich muss man sich bewusst sein, dass gefundene Ergebnisse aufgrund bestehender Dynamik in sich rasch verändernder Rechtsgrundlagen, aber gleichermaßen Lebenssituationen, einer regelmäßigen Überprüfung bedürfen.

Zunächst ist immer die Frage nach dem anwendbaren Recht zu stellen. Dies richtet sich im modernen Erbrecht nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. Demnach wird nicht nur das materielle Erbrecht jenes Staates, in dem der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, herangezogen, sondern die Verlassenschaftsabhandlung wird in

einer konzentrierten Zuständigkeit für alle Vermögenswerte – egal in welchem Land sich diese befinden – durch die Gerichte und Notare dieses Staates durchgeführt. Durch letztwillige Anordnung kann man, abweichend vom Recht des gewöhnlichen Aufenthalts, das Recht jenes Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit man besitzt. Ob und inwieweit das Erbrecht eines bestimmten Staates für die Gestaltung der persönlichen Wünsche im Einzelfall besser oder schlechter geeignet ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein wichtiges Element ist jedoch das Pflichtteilsrecht, das in den verschiedenen Staaten höchst unterschiedlich ausgeprägt ist.

Welche Bedeutung kommt in diesem Kontext einer österreichischen Privatstiftung zu? Die Privatstiftung ist ein eigentümerloser Rechtsträger. Der Stifter gibt mit dem Stiftungsakt sein Vermögen ab. Die Privatstiftung und nicht mehr der Stifter ist daher ab diesem Zeitpunkt Eigentümer des gestifteten



Vermögens. Somit wandern die Gestaltungsmöglichkeiten für die Vermögensnachfolge von erbrechtlichen Gestaltungsinstrumenten, wie insbesondere Testament oder Vermächtnis, in die Stiftungserklärung. Dort kommt es mit dem Tod des Stifters zu keiner tatsächlichen Vermögensnachfolge, sondern die Stiftung kann die Begünstigten durch entsprechende in der Stiftungserklärung vorzusehende Zuwendungen versorgen. Der wesentliche Unterschied besteht daher darin, dass beim Tod des Stifters nur sein persönliches Vermögen nach dem jeweils anwendbaren Erbrecht abgehandelt wird, während es bei den in der Stiftung befindlichen Vermögensbestandteilen zu keinem Vermögensübergang auf die Erben kommt. Rechtlich unterliegt somit auch das in der Stiftung befindliche Vermögen unabhängig von der erbrechtlichen Situation immer österreichischem Recht. Freilich besteht im Fall einer Stiftung keine Möglichkeit, durch eine gezielte Vermögensaufteilung den Erben jeweils selbständige Vermögensteile zu übertragen, um deren künftige Unabhängigkeit von einander zu erreichen. Dies ist jedenfalls Ziel jeder gut aufgesetzten letztwilligen Anordnung oder einer späteren Erbteilungsvereinbarung im Verlassenschaftsverfahren. Die Stiftung bündelt somit das gestiftete Vermögen, unterliegt österreichischem Recht, „fesselt“ aber gleichzeitig die nachfolgenden Personen an die Stiftung als Begünstigte, ohne diesen außerhalb der Zuwendungen einzelne Vermögensbestandteile zu übertragen.

Im Gegensatz dazu besteht beim Erbgang die Möglichkeit, dass anderes als österreichisches Erbrecht zur Anwendung kommt, die Verlassenschaftsabhandlung durch eine ausländische Behörde durchgeführt wird, aber die Erben je nach getroffenen Regelungen Vermögensübertragungen tatsächlich erhalten.

Besonders zu beachten ist bei allen zuvor skizzierten Gestaltungsmöglichkeiten das oben erwähnte Pflichtteilsrecht, das in jedem Fall eine wichtige Sonderrolle spielt, die unbedingt zu beachten ist.

Auch wenn es in Österreich aktuell keine Erbschafts- und Schenkungssteuer gibt, müssen insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext ebenfalls Steuerfragen mitbedacht werden.

Ein Gastbeitrag von Dr. Michael Umfahrer



**Dr. Michael Umfahrer**

ist öffentlicher Notar in Wien, Präsident der Österreichischen Notariatskammer und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Notartreuhandbank AG. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Unternehmens-, Gesellschafts- und Umgründungsrecht sowie im Bereich des Stiftungs- und Erbrechts. Er ist Lehrbeauftragter an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Juridicum), Autor zahlreicher Publikationen und Vortragender bei Fachseminaren.

